

Satzung

über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Sugenheim

vom 25.09.2015

Der Markt Sugenheim erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Abs.2 der Bay. Gemeindeordnung (GO) folgende, vom Gemeinderat am 22.09.2015 beschlossene Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Teil I	Allgemeine Vorschriften	§ 1: Öffentliche Einrichtungen						
Teil II	A. Friedhöfe	§ 2: Benutzungsrecht § 3: Benutzungszwang						
	B. Leichenhäuser	§ 4: Leichenhäuser § 5: Benutzung der Leichenhäuser						
	C. Friedhofs- und Bestattungspersonal	§ 6: Bestatter und Hilfskräfte						
Teil III	Grabstätten	§ 7: Art der Gräber und ihre Verwendung § 8: Einzelgräber § 9: Familiengräber § 10: Urnengräber, Urnenbeisetzung § 11: Rechte an Grabstätten § 12: Umschreibung des Benutzungsrechts § 13: Verzicht auf Grabbenutzungsrecht § 14: Beschränkung der Rechte an Grabstätten § 15: Größe und Tiefe der Gräber § 16: Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen § 17: Grabmalgestaltung § 18: Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern § 19: Pflege und Instandhaltung der Gräber § 20: Gärtnerische Gestaltung der Gräber						
		Teil IV	Bestattungsvorschriften	§ 21: Allgemeines § 22: Beerdigung § 23: Ruhefristen § 24: Leichenausgrabungen und Umbettungen				
				Teil V	Ordnungsvorschriften	§ 25: Verhalten im Friedhof und im Leichenhaus § 26: Arbeiten im Friedhof § 27: Verbote § 28: Abfallvermeidung, -trennung und -entsorgung		
						Teil VI	Schlussbestimmungen	§ 29: Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel § 30: Haftungsausschluss § 31: Ordnungswidrigkeiten § 32: Inkrafttreten

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Markt Sugenheim unterhält und betreibt folgende öffentliche Bestattungseinrichtungen:
 - a) Friedhof und Leichenhaus in Sugenheim,
 - b) Friedhof und Leichenhaus in Ullstadt,
 - c) Friedhof und Leichenhaus in Krassolzheim,
 - d) Friedhof und Leichenhaus in Ezelheim.
- (2) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II A. Friedhöfe

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen und stehen für die Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode im Bereich des Marktes Sugenheim ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, zur Verfügung.
- (2) Personen, die nicht im Gebiet des Marktes Sugenheim ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können in den Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung oder früheren Bestimmungen ein Grabnutzungsrecht zusteht.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen ist die besondere Genehmigung des Marktes erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

Verstorbene, Leichenteile und Urnen müssen auf Friedhöfen beigesetzt werden. Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen sind nur in besonderen Fällen mit Zustimmung des Marktes und Genehmigung des Landratsamtes zulässig.

B. Leichenhäuser

§ 4

Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung oder Überführung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen wird die Leiche im offenen Sarg aufgebahrt, sofern aus Gründen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Säрге mit an übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Genehmigung der Personen, die die Aufbahrung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Die Leichenhäuser in Ullstadt, Krassolzheim und Ezelheim sind vor und nach einer Benutzung durch die Hinterbliebenen ordnungsgemäß zu reinigen. Falls die Reinigung nicht unverzüglich durchgeführt wird,

erfolgt sie durch den Markt auf Kosten der Verpflichteten. In Sugenheim erfolgt die Reinigung durch Beauftragte des Marktes auf Kosten der Hinterbliebenen.

§ 5

Benutzung der Leichenhäuser

(1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tage, in ein Leichenhaus verbracht werden. Als Leichenhaus gelten die Leichenhäuser des Marktes und Leichenhäuser anderer Institutionen und Dienstleister, die insbesondere den Anforderungen des Art. 5 Bestattungsgesetz (BestG) genügen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in ein Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim u. ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 36 Stunden überführt wird.
- c) die Leiche in einem Krematorium eingeäschert werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 Bestattungsverordnung (BestV) vom Träger der Bestattungsanlage geprüft und eingehalten werden.

C. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 6

Bestatter und Hilfskräfte

Der Aushub der Grabstätten und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen den beauftragten Bestattern.

Teil III Grabstätten

§ 7

Art der Gräber und ihre Verwendung

(1) Der Friedhof wird in Abteilungen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilungen sind entsprechend dem Friedhofsplan (Belegungsplan) laufend nummeriert.

- (2) Es werden folgende Gräber angelegt:
1. Einzelgräber
 2. Familiengräber
 3. Urnengräber (Urnenerdgräber)
 4. Urnengräber um einen Friedbaum im Friedhof Sugenheim
 5. Urnengräber im Hügelbeet im Friedhof Sugenheim.

(3) Die Neuanlegung von Grüften ist nicht zugelassen.

§ 8

Einzelgräber

(1) Einzelgräber sind Gräber mit 1 - 2 Grabstellen (1 Grabstelle mit Tieferlegung); im Friedhof Sugenheim ist eine Tieferlegung nicht möglich).

(2) Es werden folgende Einzelgräber eingerichtet:

- a) für Kinder bis zu 6 Jahren,
- b) für Personen über 6 Jahren.

§ 9**Familiengräber**

Familiengräber sind Gräber mit 2 - 4 Grabstellen (Doppelgrab mit Tieferlegung); im Friedhof Sugenheim ist eine Tieferlegung nicht möglich. In den Familiengräbern können der Berechtigte und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern, Lebenspartner und unverheiratete Geschwister) bestattet werden; Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 10**Urnengräber/Urnenbeisetzung**

(1) Urnengräber sind Gräber in besonderen Grabfeldern in denen nur Urnen beigesetzt werden.

a) Urnenerdgräber

In den Urnenerdgräbern dürfen pro Grab bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

b) Urnengräber um einen Friedbaum

Die Urnengräber sind kreisförmig um eine Linde angeordnet. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in den dafür vorgesehenen Röhren. Pro Grabstelle können bis zu drei Urnen beigesetzt werden;

c) Urnengräber im Hügelbeet

Die Beisetzung der Urnen erfolgt in einem gärtnerisch gestalteten Hügelbeet in den dafür vorgesehenen Röhren. Pro Grabstelle können bis zu drei Urnen beigesetzt werden;

(2) Die Beisetzung von Urnen ist darüber hinaus in Einzelgräbern und Familiengräbern zulässig. Pro Grab dürfen max. vier Urnen beigesetzt werden.

(3) In allen Gräbern dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden.

(4) Urnen dürfen nur unterirdisch beigesetzt werden.

(5) Die Urnenbeisetzung ist beim Markt Sugenheim vorher rechtzeitig anzumelden.

(6) Die Aufnahme und Unterbringung der Asche in Urnen hat nach § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

(7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt Sugenheim über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. Wird vom Markt über das Urnengrab verfügt, so werden die Aschebehälter im Friedhof in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 11**Rechte an Grabstätten**

(1) Der Erwerber einer Grabstätte erhält ein Benutzungsrecht an der Grabstätte (Grabrecht); sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes Sugenheim.

(2) Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Dem Benutzungsberechtigten wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Das Benutzungsrecht wird grundsätzlich auf die Dauer der Ruhefrist (§ 23) verliehen; Ausnahmen sind zulässig. Das Grabbenutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt. Reicht die Nutzungsdauer bei einer Bestattung für die Ruhefrist nicht mehr aus, ist das Benutzungsrecht der Ruhefrist anzupassen; die Grabgebühr ist für die übersteigende Zeit im Voraus zu entrichten.

(4) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hiervon werden die Benutzungsberechtigten, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12

Umschreibung des Benutzungsrechts

(1) Der Inhaber eines Grabnutzungsrechts kann dieses zu seinen Lebzeiten auf einen anderen übertragen. Die Übertragung ist nur schriftlich, unter Zustimmung des Marktes möglich.

(2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 9 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechte eine Urkunde.

§ 13

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 12 auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung des Marktes verzichtet werden.

§ 14

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 15

Größe und Tiefe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstellen haben maximal folgende Ausmaße:

a) für Kinder bis zu 6 Jahren:	Einzelgräber	Länge 1,00 m, Breite 0,60 m
b) für Personen über 6 Jahre:	Einzelgräber	Länge 2,00 m, Breite 1,00 m
	Familiengräber	Länge 2,00 m, Breite 2,00 m bis 4,00m
	Urnenerdgräber	Länge 1,00 m, Breite 0,75 m.

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mindestens 50 cm.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1,20 m. Die Tiefe von Gräbern in denen 2 Särge übereinander beigesetzt werden, beträgt ab Oberkante des unteren Sarges mindestens 1,90 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen in Urnenerdgräbern, Einzel- und Familiengräbern beträgt mindestens 1,00 m.

§ 16

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen/Abdeckungen

(1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Kindergräbern	Höhe 0,90 m, Breite 0,50 m
----------------------	----------------------------

b) bei Einzelgräbern	Höhe 1,40 m,	Breite 0,80 m
c) bei Familiengräbern	Höhe 1,40 m,	Breite 1,50 m
d) bei Urnenerdgräbern	Höhe 0,90 m,	Breite 0,50 m.

(2) Bei Urnengräbern um einen Friedbaum und bei Urnengräbern im Hügelbeet sind als Abdeckung ausschließlich die vom Markt Sugenheim gestellten Granitplatten zu verwenden. Die Gravur der Platten ist durch die Grabnutzungsberechtigten zu besorgen.

(3) Die Grabeinfassungen dürfen bei allen Gräbern eine Breite von 0,12m (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten.

(4) Die Abdeckung der gesamten Grabfläche mit Platten ist bei allen Grabarten gestattet.

§ 17

Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe, nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärger zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

(3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlicher Farbe gefasst sein.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(5) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 18

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabdenkmal muss in seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden. Der Markt kann Gründungen für mehrere Gräber auf Kosten der Benutzungsberechtigten herstellen.

(2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,00 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

(3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

(4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung entfernt werden, nach der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum des Marktes über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht eine öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes.

§ 19

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet. I

(2) Der Benutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

(3) Für die Gestaltung des Grabumfeldes ist der vom Markt Sugenheim zur Verfügung gestellte Zierkies zu verwenden.

(4) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 29 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstandenen Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Der Markt ist in diesem Falle berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald dem Markt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 20

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete heimische Gewächse und Blumen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Torf oder torfhaltige Gartenerde sollte nicht verwendet werden. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Marktes zulässig.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Bei den Urnengräbern um den Friedbaum und bei den Urnengräbern im Hügelbeet erfolgt die Pflege bzw. gärtnerische Gestaltung durch den Markt Sugenheim. Eine weitere Bepflanzung bzw. dauerhafte Einrichtung (z. B. Vasen, Schalen, Kerzen) durch die Grabnutzungsberechtigten darf nicht vorgenommen werden.

(4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum des Marktes über.

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

Teil IV Bestattungsvorschriften

§ 21

Allgemeines

(1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal des Marktes oder durch die vom Markt Sugenheim beauftragten Personen durchgeführt. Das Leichentragen kann durch Nachbarn bzw. Vereine o. a. erfolgen, dies ist dem Markt oder den Beauftragten rechtzeitig vor der Beisetzung anzuzeigen.

(2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(3) Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt Sugenheim erfolgen.

§ 22**Beerdigung**

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.
- (2) Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofwärters zum Grab geleitet.
- (3) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalischen Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 23**Ruhefristen**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene

- | | |
|--------------------------|--------------|
| a) über 6 Jahre | 30 Jahre, |
| b) bis zu 6 Jahren | 20 Jahre und |
| c) bei Urnenbestattungen | 15 Jahre. |

§ 24**Leichenausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung des Marktes vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden erfolgen. Die Ausgrabung hat der Grabnutzungsberechtigte schriftlich beim Markt zu beantragen.
- (2) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (3) Die Leichen von Personen, die an einer gefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Staatl. Gesundheitsamt zugestimmt hat.

Teil V Ordnungsvorschriften**§ 25****Verhalten im Friedhof und im Leichenhaus**

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Der Friedhof darf nur während der Tageszeit betreten werden.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
- (3) den Anordnungen des Friedhofpersonals haben die Besucher Folge zu leisten

§ 26**Arbeiten im Friedhof**

- (1) Gewerbliche Arbeiten im Friedhof sind dem Markt Sugenheim mindestens sechs Tage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. Über die ordnungsgemäße Anzeige, insbesondere Ort und Zeit der Arbeiten erhalten die Berechtigten eine Bestätigung durch den Markt.
- (2) In der Anzeige sind insbesondere Zweck, Art, Umfang, Ort und Zeit der Tätigkeit sowie die einzusetzenden Hilfsmittel anzugeben. Die Durchführung der Tätigkeit kann versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Würde des Friedhofes nicht gewahrt bleibt, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Aufforderung gegen diese Satzung oder eine Anordnung des Marktes verstoßen wird.
- (3) Durch die gewerblichen Tätigkeiten darf der Zweck des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Werbung und Werbemaßnahmen sind nicht zulässig.

(4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 27

Verbote

Im Friedhof ist verboten:

- a) Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen,
- b) zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 26 Abs. 5 ausgeführt werden,
- d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
- e) Druckschriften zu verteilen oder Plakate oder Reklamehinweise anzubringen,
- f) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- g) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- h) Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
- i) Gräber und Grünanlagen zu betreten,
- j) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) aufzustellen,
- k) fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des Marktes und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

§ 28

Abfallvermeidung, -trennung und -entsorgung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Sugenheim hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Insbesondere ist es verboten, nicht verrottbare Kranzrohlinge und Gesteckunterlagen zu verwenden.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, alle anfallenden Friedhofsabfälle nach Verwertbarkeit zu trennen. Verrottbare Abfälle müssen an den vorhandenen Plätzen abgelagert werden. Alle anderen Abfälle sind vom Benutzer selbst zu entsorgen.

(3) Die im Friedhof gewerbsmäßig tätigen Personen und Betriebe haben ihre Abfälle restlos wieder mitzunehmen und nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 29

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bay. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30

Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit § 17 OWiG belegt werden, wer

1. den Vorschriften über die Benutzung zuwiderhandelt (§§ 3 und 5),
2. entgegen § 18 Abs. 3 das Grabdenkmal nicht in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand erhält
3. entgegen § 25 Abs. 1 sich nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält,
4. gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof ohne vorherige Anzeige, ohne rechtzeitige Anzeige oder ohne Bestätigung des Marktes vornimmt (§ 26 Abs. 1)
5. den Verboten des § 27 über die Mitnahme von Tieren, Lärmen, Befahren mit Fahrzeugen, Feilbieten von Waren, Verteilen von Druckschriften, Anbieten von gewerblichen Leistungen, Verunreinigungen, Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, Betreten von Gräbern und Grünanlagen, Aufstellen unpassender Gefäße sowie Fotografieren von fremden Grabplätzen ohne Erlaubnis zuwiderhandelt,
6. entgegen § 28
 - a) Abfälle nicht angemessen vermeidet, z. B. nicht verrottbare Kranzrohlinge oder Gesteckunterlagen verwendet,
 - b) Abfälle nicht nach Verwertbarkeit trennt oder nicht getrennt in die gekennzeichneten Abfallbehälter wirft,
 - c) Abfälle an anderen Orten ablagert,
 - d) gewerbliche Abfälle nicht restlos wieder mitnimmt.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.1993 außer Kraft.

Sugenheim, den 25.09.2015

S.

Klein
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 01.10.2015 im Rathaus Sugenheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.10.2015 angeheftet und am 19.10.2015 entfernt.

Sugenheim, den 19.10.2015

S.

*Klein
Erster Bürgermeister*